

Hauptsatzung

der Gemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rehden“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rehden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Rehden – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rehden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rehden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Gemeinderat. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an ggfs. vorhandene Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 06.02.2007 außer Kraft.

Rehden, den 26.11.2013

Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 04.12.2013

Bloch
Gemeindedirektor